



GEMEINDE ZEININGEN

Gemeinderat

Kirchweg 26, 4314 Zeiningen

Telefon: 061 855 90 18
Fax: 061 855 90 19
Internet: www.zeiningen.ch
E-Mail: sheena.heinz@zeiningen.ch

Factsheet 2. Auflage Mitwirkung

Die beiden Pläne (Verkehrsrichtplan und Erschliessungskostenplan) werden nochmals zur **Mitwirkung vom 01. Mai bis 31. Juli 2019** auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und im Internet aufgeschaltet. Dieses Dokument gibt Auskunft über den bisherigen Ablauf sowie den erfolgten Schritten im Rahmen der 2. Auflage.

Bei der Überarbeitung stand eine strukturierte Analyse und neutrale Bewertung aller Gemeindestrassen im Vordergrund. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit vorliegenden Dokumenten gute Grundlagen erarbeitet zu haben, welche für alle fair und nachvollziehbar sind.

Bitte beachten Sie, dass zum Teil die Farben der Kategorien auf den Plänen geändert haben!

Verkehrsrichtplan

Rückblick

Der Verkehrsrichtplan wurde im Jahr 2010 erstellt, im Jahr 2018 überarbeitet und für behördenverbindlich erklärt. Bei der Informationsveranstaltung von 07. November 2018 kamen einige Fragen auf, warum die Klassifizierungen der Strassen so gemacht wurden, wie sie im Verkehrsrichtplan 1.5 ersichtlich sind. Nicht alle Klassifizierungen waren nachvollziehbar. Aufgrund dessen wurden sämtliche Strassen von einem neutralen Raumplaner, welcher bisher nicht involviert war, überprüft. Die neue Strassenklassifizierung erfolgte strikt nach den VSS-Norm resp. gemäss gängiger Praxis. Es wurden einige Änderungen vorgenommen. Das Vorgehen und die Begründungen für die neuen Klassifizierungen können Sie nachstehend entnehmen.

Grundlagen (Definition Erschliessungsfunktionen)

Die Erschliessungsfunktionen werden von der schweizerischen Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN folgendermassen beschrieben: Unter **Groberschliessung** wird die Versorgung eines zu überbauenden Gebiets (**Quartier**) mit den Strassen, Wegen und Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Elektra) verstanden. Demgegenüber umfasst die **Feinerschliessung** den Anschluss der **einzelnen Grundstücke** an die Quartiersstrassen. Die Grenze zwischen Groberschliessung und Feinerschliessung ist nicht genormt, wird aber in der Praxis folgendermassen auf die Strassenklassen der Norm angewendet:

Strasstyp	Erschliessungsfunktion	Verkehrsfunktion
Hauptverkehrsstrasse	Grunderschliessung	Verkehrsorientiert
Verbindungsstrasse		
Hauptsammelstrasse	Groberschliessung	Siedlungsorientiert
Quartiersammelstrasse		
Erschliessungstrasse	Feinerschliessung	
Zufahrtsstrasse / Zufahrtsweg		

Sammelstrassen (Groberschliessung)

Quartiersammelstrassen sind siedlungsorientierte Strassen. Bei ihrer Projektierung sind deshalb die verkehrstechnischen Anforderungen jenen der städtebaulichen Gestaltung und der Verkehrsberuhigung unterzuordnen. Der Typ Quartiersammelstrasse stellt in kleineren und mittleren Ortschaften die Standardform der Sammelstrasse dar.

Erschliessungsstrassen (Feinerschliessung)

Die VSS-Norm SN 640 045 beschreibt die Projektierung sowie die Grundlagen des Strassentyps Erschliessungsstrasse. Darin sind folgende drei Typen definiert:

ES-Typen	Quartierserschliessungsstrasse	Zufahrtsstrasse	Zufahrtsweg
Genereller Ausbaugrad	durch Querschnittsgestaltung festzulegen [3]		
Anzahl Fahrstreifen	2	2 oder 1	1
Ausbaugrössen der Fahrstreifen	normal *	reduziert	reduziert
Öffentlicher Verkehr	nur ausnahmsweise, Bushaltestellen im Fahrbahnbereich	-	-
Parkieren	geregelt oder frei	je nach Gestaltung, i.a. frei	-
Gehwege	mindestens einseitig	einseitig, evtl. als Längsstreifen oder als Mischverkehrsfläche	-
Anlagen für den leichten Zweiradverkehr	keine erforderlich		
Fahrbahnmarkierung [10]	ausnahmsweise Mittellinie	keine	-
Durchfahrtsmöglichkeiten	in der Regel durchgehend befahrbar	in der Regel nicht durchgehend befahrbar	nicht durchgehend befahrbar
Wendemöglichkeiten	Wendeplatz bei Sackgassen	Wendeplatz bei Sackgassen (auch unter Einbezug der Bankett-, Gehweg- und Vorplatzfläche möglich)	in der Regel kein Wendeplatz
Grundbegegnungsfall	Lastwagen/Personenwagen * bei stark reduzierter Geschwindigkeit	Personenwagen/Personenwagen bei stark reduzierter Geschwindigkeit	Personenwagen/Fahrrad bei stark reduzierter Geschwindigkeit
Belastbarkeit (Massgebender stündlicher Verkehr im Querschnitt)	bis 150 Fz./h	100 Fz./h	50 Fz./h

Auch die Anzahl erschlossener Wohneinheiten spielt bei der Beurteilung eine Rolle:

- Der Typ **Quartierserschliessungsstrasse** ist zur Erschliessung von Siedlungsgebieten in der Grösse bis zu 300 Wohneinheiten oder bei Verkehrsaufkommen gleichwertiger Quellen anzuwenden.
- Der Typ **Zufahrtsstrasse** ist zur Erschliessung von Siedlungsgebieten in der Grösse bis zu 150 Wohneinheiten oder bei Verkehrsaufkommen gleichwertiger Quellen anzuwenden.
- Der Typ **Zufahrtsweg** ist zur Erschliessung von Siedlungsgebieten in der Grösse bis zu 30 Wohneinheiten anzuwenden. Die Länge der Zufahrtswege sollte je nach Gebäudehöhe auf etwa 40 bis 80 m begrenzt werden. Bei diesem Typ handelt es sich um Fusswege, die zum gelegentlichen Befahren mit Motorfahrzeugen vorgesehen und dementsprechend befestigt sind.

Umsetzung (Überprüfung und Begründungen)

Aufgrund der vorstehenden Grundlagen werden die Klassifizierungen der Strassen wie folgt begründet:

Kleinere Sackgassen wie **Im Gässli** werden als **Zufahrtsstrassen** klassiert. Obwohl die Strasse kurz ist und nicht sehr viele Wohneinheiten angeschlossen sind, ist der Ausbaustandard dieser Strasse deutlich höher als derjenige eines Fussweges.

Mittlere bis längere Sackgassen wie z.B. der **Hellweg**, der **Grendelweg** oder der **Brugglismattweg** werden als **Zufahrtsstrassen** klassiert. Zwar erschliessen nicht alle dieser Strassen mehr als 30 Wohneinheiten, doch sind diese Erschliessungsstrassen gut ausgebaut und können nicht als gelegentlich befahrener Fussweg bezeichnet werden.

Längere, mehrheitlich durchgehende Strassen wie die **Römerstrasse** oder die **Mühlegasse** werden als **Quartierserschliessungsstrassen** klassiert. An diesen Strassen sind einerseits eine oder mehrere Zufahrtsstrassen angeschlossen, andererseits erschliessen sie aber auch selbst noch einzelne Parzellen. Die Quartierserschliessungsstrassen leiten den Verkehr entweder in eine Sammelstrasse oder ins übergeordnete Verkehrsnetz.

Der **Kirchweg** wird in **zwei verschiedene Kategorien** eingeteilt, da nicht alle Abschnitte die gleiche Funktion erfüllen. Als Zufahrt werden die dahinterliegenden Strassenabschnitte klassifiziert, da diese nur wenige Liegenschaften erschliessen. Der Abschnitt, welcher vom Mitteldorf weggeht und später wieder einmündet ist ein sogenannter Ringschluss und ist somit als Quartierserschliessungsstrasse zu klassieren.

Der **Gehrenweg** und die **Römerstrasse** können nicht als Quartiersammelstrasse klassifiziert werden. Fahrzeuge müssen immer in die höhere Strassenkategorie geleitet werden. Eine Umleitung von einer Quartierserschliessungsstrasse/Zufahrtsstrasse (Steinackerweg/Oberer Katzenstirnenweg) über die Kantonsstrasse ist planerisch nicht vorgesehen und der Verkehr ist dadurch quartiersfremd. Theoretisch müsste man dem „Problem“ mit einem Fahrverbot mit Zubringerdienst entgegenwirken was zurzeit jedoch sicherlich nicht angezeigt ist. Aufgrund dessen müssen diese Strassen jedoch als **Quartierserschliessungsstrasse** klassifiziert werden.

Der **Maispracherweg** erfüllt innerhalb der Gemeinde die Funktion einer **Quartierserschliessungsstrasse**. Entsprechend kann sie nicht als Verbindungsstrasse klassifiziert werden. Vor allem weil die Verbindung auch über überteerte Feldwege führt.

Die Strasse **Mitteldorf** ist als einzige im Netz als **Quartiersammelstrasse** definiert. Sie führt verschiedene Quartierserschliessungsstrassen zusammen und leitet den Verkehr in das übergeordnete Strassennetz (Kantonsstrasse).

Verknüpfung zum Erschliessungsfinanzierungsreglement

Die Strassenklassifizierungen gemäss **Verkehrsrichtplan** 1.6 (Version 2. Auflage) sollen nach der Auflage und Verabschiedung durch den Gemeinderat **als Anhang in das Erschliessungsfinanzierungsreglement** aufgenommen werden. So sollen die zu leistenden Grundeigentümerbeiträge an Strassenerschliessungen grundeigentümerverbindlich festgehalten werden. Einer Diskussion sowie allfälliger Willkür wird so ein Riegel geschoben. Die Rechtssicherheit kann somit langfristig gewährleistet werden – auch bei Personal- und Behördenwechsel.

Der **Erschliessungskostenplan** hat keinen Zusammenhang mit der geplanten Ergänzung des Erschliessungsfinanzierungsreglements mit den Strassenklassifizierungen und wird auch **nicht** ins Reglement **integriert**. Der Plan dient dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung lediglich als Leitfaden und erspart zeitaufwändiges Aktensuchen.

Bei jeder Strassenerstellung/ -änderung muss das Beitragsplanverfahren durchgeführt werden. Die betroffenen Grundeigentümer haben zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, gegen die Grundeigentümerbeiträge das Rechtsmittel zu ergreifen (Einsprache).

Der Gemeinderat erachtet die Ergänzung im Erschliessungsfinanzierungsreglement als richtig und wichtig.

Warum wurde der untere Teil der oberen Rebgasse von Quartiersammelstrasse (QSS) zu Quartiererschliessungsstrasse (QES) umklassiert?

- > Die Strassenklassifizierungen wurden durch das Raum- und Verkehrsplanungsbüro Belloli gemäss VSS Norm neu beurteilt. Aus diesen geht hervor, dass nur das Mitteldorf als QSS klassifiziert wird. QES weisen zudem 2 Fahrstreifen normaler Ausbaugrösse aus und erschliessen bis zu 300 Wohneinheiten.
- > Die Definition QES (gemäss VSS-Norm) ist daher korrekt. Die Kategorisierung soll nicht geändert werden.
- > Dem Umstand, dass die Obere Rebgasse eine „Sammelfunktion“ hat, wurde soweit Rechnung getragen, dass die weiter obenliegenden Strassen als Zufahrtsstrassen klassifiziert wurden und nicht mehr als QES. Somit wird der Forderung, dass die obere Rebgasse aufgrund der Sammelfunktion weniger Grundeigentümerbeiträge bezahlen soll, Rechnung getragen.

Es soll geprüft werden, ob bei Erschliessungsstrassen, welche Sammelfunktionen haben, der Beitrag auf 50 % / 50 % reduziert werden kann.

- > Gesetzlich ist dies nicht möglich. Gemäss Art. 1 der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG) haben Grundeigentümer wenigstens 30 % bei Groberschliessung resp. wenigstens 70 % bei Feinerschliessungen zu tragen. Eine andere Regelung würde gegen Bundesrecht verstossen.

Alle Strassen sollen mit 50 % / 50 % klassifiziert werden.

- > Antwort siehe vorstehende Frage. Art. 1 VWEG ist auch hier anzuwenden.

Wann werden Strassen mit Grundeigentümerbeiträgen von 50 % / 50 % belastet?

- > Aufgrund der bundesrechtlichen Einschränkungen (VWEG) könnte nur noch für Groberschliessungen eine 50 % / 50 % Aufteilung erfolgen. In der Vergangenheit wurde der Teiler 50 % / 50 % jedoch auch bei Feinerschliessungen angewendet. **Es wird daher aufgrund der Gleichbehandlung vorgeschlagen, die Grundeigentümerbeiträge für Quartiererschliessungsstrassen mit 50 % / 50 % und für Zufahrtsstrassen mit 70 % / 30 % (Grundeigentümer / Gemeinde) festzulegen.** Diverse Strassen, welche auf dem Verkehrsrichtplan 1.5 als QES klassifiziert wurden, wurden durch das Büro Belloli als Zufahrtsstrasse umklassiert. Dies aufgrund des Verkehrsaufkommens von rund 50 Fahrzeugen pro Stunde und der Erschliessung von bis zu 30 Wohneinheiten. Zudem ist die Strassenführung schmal und Sackgassen sind i.d.R. ohne Wendepunkt.

In der Dorfkernzone sollen die Strassenbeiträge reduziert werden, da es dort grössere Auflagen gibt, wenn gebaut werden will.

- > Die Bauzone hat nichts mit der Strassenklassifizierung zu tun. Dies kann daher nicht als Entscheidungsgrundlage herbeigezogen werden. Zudem wird auf die VSS-Norm verwiesen.

Erschliessungskostenplan

Rückblick

Die geleisteten Grundeigentümerbeiträge an Strassenerschliessungen wurden von dem Alt-Gemeindeschreiber, Alt-Leiter Finanzen, ehem. Bauverwalter und dem Leiter Werkhof auf einem Plan zusammengetragen. Die Angaben auf dem Erschliessungskostenplan der 1. Auflage basierten aufgrund deren Wissen. Während der Auflage des Plans sowie an der Informationsveranstaltung vom 07. November 2018 gingen einige Anfragen zu geleisteten Beiträgen bei der Gemeindeverwaltung ein. Diese recherchierte die Anfragen entsprechend im Archiv. In diesem Zusammenhang wurden sämtliche Strassen nochmals mit den Archivakten überprüft. Es wurden sowohl Baugesuche als auch Strassenprojekte, Erschliessungspläne, Kreditabrechnungen und Rechnungsbelege ab dem Jahr 1984 durchsucht und auf dem Plan neu festgehalten. Folgende Parzellen haben eine Änderung erfahren:

Parz.	Bezeichnung	bisher	neu	Begründung
1168, 1157	Aennermatt	weiss	braun	Privatstrasse
1345	Bärmeggenweg ab Trottenweg	grün	rot	Ausgebaut ohne Beiträge
1733	Cheibenhölzliweg	rot gestrichelt	grün (Teilstück)	Beiträge bezahlt
1446, 199, 198	Erlenweg	weiss	braun	Nicht ganze Strasse richtig gefärbt
1658, 2080, 2083, 1711	Friedhofweg	grün	weiss	Nicht bezahlt und nicht ausgebaut
1717, 1719	Heugässli	weiss	türkis	Beiträge wurden geleistet (Bieber Areal und Schmid AG)
2123	Im Gässli	weiss	braun	Privatstrasse
2183	Im Gässli	weiss	braun	Privatstrasse
1327, 2447, 1441, 1432, 1433	Jeukenweg	grün	roter Kreis	Nicht bezahlt, teilweise Teilbeiträge an Trottenweg
2414	Juchgasse	weiss	braun	Privatstrasse
139, 156, 160, 153, 154	Kirchweg	gestrichelt rosa	weiss	Keine Sonderkategorie
47	Mitteldorf	grün	rot/Weiss	Mit Brücke teilweise ausgebaut ohne Beiträge; Rest nicht ausgebaut
132	Müsgasse	blau	weiss	Keine Privatstrasse, nicht ausgebaut
1500	Oberdorf	weiss	braun	Privatstrasse
97	Oberdorf	grün/weiss	braun	Kein richtiger Weg, private Zufahrt
1525, 2468, 1465, 230, 1409, 1411	Oberer Katzenstimenweg	grün	violett	Teilbeiträge bezahlt (Stellriemen) mehr nicht
1409, 2124, 1545,	Sonnenweg	grün	roter Kreis	Nicht bezahlt
245, 244	Sonnenweg	roter Kreis	grün	Haben Beiträge bezahlt
Bis 1408 resp. 1186	Sonnhaldenweg	rot	violett	Teilbeiträge von CHF 1.00 (EFH) resp. CHF 2.00 (MFH) pro m ² bezahlt
1179, 1180, 1190, 1194	Sonnhaldenweg	rot	roter Kreis	Keine Teilbeiträge bezahlt
1572, 242, 1613	Steinackerweg	rot	grün	Haben Beiträge bezahlt
223	Stutzweg	grün	rot (bis 222) / Fussweg blau (ab 1407)	Keine Beiträge bei Sanierung erhoben
1056	Unter Reben	weiss	braun	Private Zufahrtsstrasse
1174, 2176	Unterer Katzenstimenweg	grün	roter Kreis	Grundeigentümer haben keine Beiträge bezahlt
966	Weidenweg	rot	weiss	Nur hinterer Teil wurde ausgebaut, welcher auch bezahlt wurde
2163	Weidenweg	rot	grün	Ausbau durch Baukonsortium erfolgt
Diverse	Fusswege	grün	blau	Zur besseren Unterscheidung

Zukünftiger Nutzen

Der Plan dient dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung als „Sicherstellung der Vergangenheit“. Zeitaufwändiges Suchen wird so vermieden.

Bei jeder Erstellung einer Strasse haben die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu geleisteten Erschliessungsbeiträgen einzureichen. Geleistete Erschliessungskosten werden dann ebenfalls berücksichtigt. Die Zahlungspflicht ist immer im Rahmen eines Beitragplans zu prüfen und geltend zu machen. Grundeigentümer haben dann die Möglichkeit, gegen Grundeigentümerbeiträge das Rechtsmittel zu ergreifen (Einsprache).

Grundlagen zur Erhebung von Erschliessungsbeiträgen

Die Pläne geben nun über die Klassifizierung der Strassen sowie über die geleisteten Grundeigentümerbeiträge Auskunft. Was aus den Plänen nicht ersichtlich ist, sind die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen. Hier ein kurzer Überblick:

Bund: Gemäss Art. 1 VWEG muss der Grundeigentümer wenigsten 30 % der Kosten für Anlagen der Groberschliessung und wenigstens 70 % der Kosten der Feinerschliessung tragen.

Kanton: Gemäss § 34 Baugesetz sind die Gemeinden im Sinne des Bundesrechtes verpflichtet, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben.

Gemeinde: Gemäss § 17 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen leisten die Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteil Beiträge an die Kosten der **Erstellung und Änderung** von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Wann ist es eine Erstellung?

Dies ist der Fall, wenn eine Strasse komplett neu oder auf dem Trasse eines überbauten Feldweges erstellt wird. Die „Strasse“ entspricht oder hat nie den VSS-Normen entsprochen.

Wann ist es eine Änderung?

Die Strasse müssen wesentliche bauliche Anpassungen wie neuer Gehweg, Entwässerung, Verbreiterung, Rückbau, Strassenabschlüsse, Koffer oder Belagsaufbau vorgenommen werden.

Wann ist es eine Erneuerung?

Als Erneuerung gilt, wenn die Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse verbessert wird. Dies ist bei einer reinen Oberflächensanierung bei einer nach VSS-Norm ausgebauten Strasse der Fall. Diese Kosten gehen zu 100 % zu Lasten der Gemeinde.

Ausblick

Die beiden Pläne (Verkehrsrichtplan und Erschliessungskostenplan) werden nochmals zur Mitwirkung vom 01. Mai bis 31. Juli 2019 auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und im Internet aufgeschaltet. Anschliessend werden die eingehenden Meldungen nochmals vom Gemeinderat geprüft und die Pläne für behördenverbindlich erklärt. Die Strassenklassifizierungen des Verkehrsrichtplans sollen dann als Anhang im Erschliessungsfinanzierungsreglement aufgenommen werden und somit auch Grundeigentümerverbindlich erklärt werden. Darüber hat die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Die genehmigten Pläne werden anschliessend dauernd auf der Gemeindegewebseite aufgeschaltet.

Bei Fragen steht die Gemeindeschreiberin, Sheena Heinz, Tel. 061 855 90 18 oder gemeindeschreiber@zeiningen.ch gerne zur Verfügung.